

G e m e i n s a m e r B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des
Finanzausschusses zu den in der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 105 C,
Nr. 105 D und Nr. 105 E eingebrachten und an die Ausschüsse zur Beratung
überwiesenen Anträgen
betr. Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen
Landeskirche

Hannover, 30. November 2006

I.

Folgende Anträge wurden in der 66. Sitzung am 29. November 2006 in der Aussprache
zu den Aktenstücken Nr. 105 C, Nr. 105 D und Nr. 105 E gestellt:

1. Herr v. Alten:

"Die Landessynode wolle beschließen:

Nr. 2 a des Beschlussvorschlages des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung
kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

'Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellen-
gemeinden sowie im Rahmen des Regional-Faktors besondere Stichtage
festgelegt werden'."

2. Herr Woltmann:

"Die Landessynode wolle beschließen:

Um eine doppelte Benachteiligung kleiner Kirchengemeinden zu verhindern, bekommt
jede Gemeinde - unabhängig von ihrer Größe - analog der Regelung in der bayeri-
schen Landeskirche einen Sockelbetrag, der ihre weitere Existenz dauerhaft möglich
macht."

3. Frau Schmidtke:

"Die Landessynode wolle beschließen:

Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit mögen beraten und entscheiden, ob die Grundstandards primär Planungshilfe für die Kirchenkreise oder Kontrollbögen für das Landeskirchenamt sind.

In beiden Fällen sind die Texte von Lyrik zu befreien und in übersichtlicher Auflistung zu gestalten, die abgearbeitet werden kann."

II.

Die beiden Ausschüsse haben in einer gemeinsamen Sitzung am 29. November 2006 über alle gestellten und ihnen überwiesenen Anträge ausführlich beraten und kommen zu folgendem Ergebnis:

Zu Antrag 1 (Herr v. Alten)

Der Antrag wird von den Ausschüssen mit folgender redaktioneller Änderung befürwortet:

"Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie für den Regional-Faktor besondere Stichtage festgelegt werden."

Zu Antrag 2 (Herr Woltmann)

Der Antrag wird nicht aufgenommen. Die in dem Antrag behandelte Thematik war bereits Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zum Aktenstück Nr. 105 A (S. 14/15). In Anknüpfung an die bisherigen Überlegungen, wie sie in den Aktenstücken Nr. 105 und Nr. 105 A entwickelt sind, halten die Ausschüsse noch einmal fest, dass die besonderen Regelungen zum Kirchengemeinde-Faktor keineswegs eine Benachteiligung besonders kleiner Kirchengemeinden bedeuten, sondern dass sie darauf abzielen, eine Bestandsüberprüfung bei diesen Kirchengemeinden zu fördern und neue Chancen für eigene Schwerpunktsetzungen und Aufgabenteilungen zu eröffnen. Durch die im Aktenstück Nr. 23 M des Finanzausschusses vorgeschlagene Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Kirchengemeinden wird diese Intention zusätzlich unterstrichen. Außerdem weisen die Ausschüsse darauf hin, dass auch die besonders kleinen Kirchengemeinden gegenüber ihren Kirchenkreisen weiterhin Anspruch auf eine Grundzuweisung haben, die den unabweisbaren Mindestbedarf sichert (§ 13 Abs. 3 Finanzierungsausgleichsgesetz - FAG -). Bei der Bemessung der Gesamtzuweisung der Landeskirche an die Kirchenkreise werden im Rahmen des Kirchenglieder-Faktors und des Regional-

Faktors, die zusammen 80 % des Allgemeinen Zuweisungswerts nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 FAG ausmachen, auch die Kirchenglieder in besonders kleinen Kirchengemeinden berücksichtigt.

Zu Antrag 3 (Frau Schmidtke)

Der Antrag von Frau Schmidtke verfolgt zwei Anliegen.

Die geforderte textliche Straffung der Grundstandards wird von den Ausschüssen als Vorgabe für die weitere Bearbeitung im Landeskirchenamt und den damit befassten Ausschüssen begrüßt.

Zur Funktion und Aufgabe der Grundstandards halten die Ausschüsse folgende Hinweise für die weiteren Beratungen fest:

- Der rechtlich verpflichtende Charakter der Grundstandards ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 2 FAG. Der § 23 Abs. 1 Nr. 1 FAG stellt außerdem klar, dass das Landeskirchenamt die Genehmigung eines Stellenrahmenplanes und eines Konzeptes versagen kann, wenn ein Stellenrahmenplan oder ein Konzept nicht den landeskirchlichen Grundstandards entspricht. Die Grundstandards enthalten also sowohl Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis als auch einen Maßstab für die landeskirchliche Genehmigung von Konzepten und Stellenrahmenplänen. Dabei ist ihr besonderer Rechtscharakter als finale Rechtssätze zu beachten, wie er bereits im Aktenstück Nr. 105 A (S. 27) beschrieben wird:
"Finale Rechtssätze haben anders als herkömmliche konditionale Rechtssätze ('wenn-dann-Schema') eine finale Struktur. Sie formulieren voll justiziable Ziele und Belange, die die jeweilige planende Stelle gegen- und untereinander abzuwägen hat, um einen situationsgerechten, möglichst optimalen Ausgleich aller berührten Belange zu erreichen."
- Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Vorgaben müssen in den Abwägungsprozessen der Kirchenkreise Eingang finden und auf jeden Fall berücksichtigt werden. In welcher Ausprägung und in welchem Umfang dies geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Sie können also auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, Schwerpunkte setzen. Die Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein.
- Die verpflichtende Vorgabe von Stellen oder Stellenanteilen für die Handlungsfelder halten die Ausschüsse - auch nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse - nicht für erforderlich. Sie halten es aber für notwendig, dass aus der Finanzplanung des Kirchenkreises hervorgeht, welche Mittelausstattung für die Arbeit

in den durch die Grundstandards definierten Handlungsfeldern vorgesehen ist. Dies sollte in der Einleitung zu den Grundstandards zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus bestand in den Ausschüssen Einvernehmen, dass die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises im konkreten Fall dazu führen können, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß und damit genehmigungsfähig ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für berufliche Mitarbeitende vorsieht.

- In der Einleitung zu den Grundstandards muss außerdem klargestellt werden, dass Mitarbeitende - berufliche ebenso wie ehrenamtliche - die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderliche Qualifikation besitzen und entsprechend fortgebildet werden müssen.

III.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen ergänzend zu den im Aktenstück Nr. 105 D enthaltenen Anträgen folgende

Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses zu den in der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 105 C, Nr. 105 D und Nr. 105 E eingebrachten und an die Ausschüsse zur Beratung überwiesenen Anträgen betr. Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 105 F) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Antrag Nr. 2 a des Aktenstückes Nr. 105 D wird in folgender Fassung zur Abstimmung gestellt:*
 - a) *§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
"Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie für den Regional-Faktor besondere Stichtage festgelegt werden."*

Dr. Manzke
Vorsitzender

Tödter
Vorsitzender